

AG_GERICHTE AGVE 2002 110 vom 21. März 2001

AG Gerichte, 2001-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_AGVE_2002_110

FR: AG_GERICHTE AGVE 2002 110 du 21 mars 2001

IT: AG_GERICHTE AGVE 2002 110 del 21 marzo 2001

Regeste

110 Rechtliches Gehör; Aktenbeizug (§ 127 aStG).dienen, hat sie die Betroffenen darüber zu orientieren.

Volltext

Aargau Steuerrekursgericht 21.03.2001 AGVE 2002 110 Argovie Steuerrekursgericht 21.03.2001 AGVE 2002 110 Argovia Steuerrekursgericht 21.03.2001 AGVE 2002 110

110 Rechtliches Gehör; Aktenbeizug (§ 127 aStG).dienen, hat sie die Betroffenen darüber zu orientieren.

AGVE 2002 110 S.437 2002 Kantonale Steuern 437 [...] 110 Rechtliches Gehör; Aktenbeizug (§ 127 aStG). - Zieht die Steuerbehörde Akten bei, die ihr als Entscheidungsgrundlage dienen, hat sie die Betroffenen darüber zu orientieren. 2002 Steuerrekursgericht 438 21. März 2002 in Sachen R., RV.2001.50011/K 6272 Aus den Erwägungen 4.b) Reicht ein Steuerpflichtiger keine Unterlagen ein, so sind die Steuerbehörden nicht verpflichtet, ihm die Ermessensveranlagung vor der Eröffnung zur Stellungnahme zu unterbreiten (Baur/Klöti/Koch/Meier/Ursprung, Kommentar zum Aargauer Steuerergesetz, Muri-Bern 1991, N 18 zu § 144 aStG). Zieht jedoch die Steuerbehörde Akten bei, die ihr als Entscheidungsgrundlage dienen, ergibt sich aus der Konsequenz des Aeusserungsrechtes (zu Begriff und Bedeutung vgl. AGVE 1997 S. 373), dass sie die Betroffenen darüber zu orientieren hat, jedenfalls soweit diese den Beizug nicht von sich aus voraussehen mussten (VGE vom 7. Juni 2000 in Sachen L. mit Hinweisen). Die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung übermittelten Unterlagen lassen keinen Zusammenhang mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Rekurrenten erkennen. Ihr Beizug durch die Steuerkommission O. war deshalb nicht voraussehbar. Aus diesem Grund hätte es sich aufgedrängt, vom Rekurrenten eine Stellungnahme zu diesen Dokumenten zu verlangen. Weil die Steuerbehörden dies unterliessen, haben sie den Anspruch des Rekurrenten auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs im Veranlagungsverfahren verletzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.